

§ 5 Stmk. ZA Zeugnisse weiterführender Fachschulen

Stmk. ZA - Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Zeugnisformular- und
Aufzeichnungenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Für die Zeugnisse weiterführender Fachschulen sind die Bestimmungen über Jahres- und Abschlusszeugnisse
sinngemäß anzuwenden, wobei Zeugnisse bei saisonmäßigen Fachschulen nur die Bezeichnung „Abschlusszeugnis“
tragen.

In Kraft seit 02.08.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at